

Susanne Weiss:

Gesundheitsbezogene Bildungsangebote in der Erwachsenenbildung

Gesundheitsbezogene Bildungsangebote unterliegen in Österreich einem strengen rechtlichen Rahmen, dieser wird im Folgenden erläutert und soll Orientierung für Bildungsanbieter im Bereich der Erwachsenenbildung geben.

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen“ lautet die oft zitierte Definition des Begriffes „Gesundheit“ in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 1946. Daneben finden sich weitere Definitionsversuche der Gesundheit, beispielsweise als „das subjektive Empfinden des Fehlens körperlicher, geistiger und seelischer Störungen oder Veränderungen bzw. ein Zustand, in dem Erkrankungen und pathologische Veränderungen nicht nachgewiesen werden können“ (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch).

Gesundheit und Krankheit betreffen jeden Menschen, beschäftigen uns „lebenslang“. Somit ist die Vorbeugung, Behandlung und Heilung von Krankheiten sowie die Gesunderhaltung ein zentrales Thema jeder Gesellschaft. Gesundheitsbezogene Bildungsangebote nehmen im Vergleich zu anderen Bildungsangeboten im Bereich der Erwachsenenbildung deutlich zu. Teile dieser Angebote stehen mitunter im Widerspruch zur geltenden österreichischen Rechtslage.

Österreich verfügt über eine lange Tradition von gesetzlich detailliert und streng geregelten **Gesundheitsberufen**. Unter dem Rechtsbegriff „Gesundheitsberuf“ ist ein auf Grundlage des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am Menschen bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden. Der österreichische Gesetzgeber hat für jeden „Gesundheitsberuf“ eine gesetzliche Regelung in Form eines Berufs- und Ausbildungsgesetzes normiert, die in der Regel durch Durchführungsverordnungen – insbesondere für die nähere Ausgestaltung der Ausbildung – ergänzt wird.¹

Gesundheitsberufe werden vom Gesetzgeber durch diverse Vorbehalte geschützt. Hierzu zählen der Berufs-, Tätigkeits-, Bezeichnungs- und Ausbildungsvorbehalt:

¹ Vgl. hierzu Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar im „Broschürenservice des Sozialministeriums“. Die dzt. aktuelle Broschüre 2023 findet sich online: <https://shorturl.at/694sF> (29.07.2026)

- **Tätigkeitsvorbehalt** ist der generelle Ausschließlichkeitsanspruch auf die Ausübung von Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese berufsmäßig oder nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Hierzu zählt der Diagnose- und Behandlungsvorbehalt, wonach die Untersuchung auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung vor allem Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist. Dieser kommt auch zur Anwendung, wenn die Tätigkeiten mit Hilfe komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erfolgen. Dieser „Arztvorbehalt“, der dem Schutz der Patientinnen und Patienten und der Qualitätssicherung in der Ausübung der Medizin dient, bedeutet auch für den Bereich der Komplementär- bzw. Alternativmedizin einen Ausschließlichkeitsanspruch für Ärztinnen und Ärzte auf die Ausübung von Tätigkeiten zu Heilzwecken. Alle Maßnahmen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn gehören ebenfalls zu den Tätigkeitsbereichen der Gesundheitsberufe, auch wenn diese nur partiell unter den Tätigkeitsvorbehalt fallen.
- **Berufsvorbehalt** bedeutet den Ausschließlichkeitsanspruch auf die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, dieser ist somit ein Teil des Tätigkeitsvorbehalts. Der Schutz der berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten wird durch die Normierung von Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung erreicht.
- Unter **Bezeichnungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf die Führung von Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes zu verstehen.
- **Ausbildungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf das Anbieten und die Durchführung einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf. Ausbildung in diesem Sinne bezeichnet den geregelten Erwerb der für die Ausübung eines Berufes erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen. Ausbildungsvorbehalte sind einerseits in jedem Berufs- und Ausbildungsgesetz der Gesundheitsberufe, andererseits zusätzlich im Ausbildungsvorbehaltsgesetz festgelegt. Ein Zuwiderhandeln ist unter Strafe gestellt. Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote für Gesundheitsberufe unterliegen nur teilweise ähnlich strengen Regelungen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Weiter- und Fortbildungen im Bereich der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe nur auf der entsprechenden Grundausbildung aufbauen können.

Ausgenommen vom Berufs- bzw. Tätigkeitsvorbehalt der Gesundheitsberufe sind **Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe**. Eine weitere Ausnahme stellt die **Übertragung ärztlicher oder pflegerischer Tätigkeiten an Laien** dar, die jeweils gesondert in den entsprechenden Berufsgesetzen geregelt ist.

Gesundheitsbezogene Methoden und Anwendungen sind auch im **Gewerbe** vertreten. Die Rechtsgrundlagen für Gewerbe sind in der Gewerbeordnung und den entsprechenden Durchführungsverordnungen normiert. Die Gewerbeordnung normiert, dass „dieses Bundesgesetz“ auf „die Ausübung der Heilkunde“ nicht anzuwenden ist. Daraus ergibt sich, dass Angehörige der Gewerbe keine Tätigkeiten „der Heilkunde“ und sonstige den Gesundheitsberufen vorbehaltene Tätigkeiten ausüben dürfen, d.h. ihnen ist eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten

oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt. Die Gewerbeordnung kennt eine Reihe von **reglementierten Gewerben**, die direkte Schnittstellen zur menschlichen Gesundheit aufweisen bzw. direkt Tätigkeiten am Menschen durchführen, wie z.B. Augenoptik, Fußpflege, Kosmetik (einschließlich Piercen und Tätowieren), Lebens- und Sozialberatung, Massage etc. Für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich. Daneben bieten auch **freie Gewerbe**, die nicht befähigungsnachweispflichtig sind, gesundheitsbezogene Dienstleistungen an. Zu den freien Gewerben zählen u.a. die sogenannten „Hilfesteller:innen“ oder „Energetiker:innen“. Die Wirtschaftskammer Österreich hat hierzu einen „Methodenkatalog und Berufsbild Humanenergetik“ veröffentlicht. Angehörige sämtlicher gesundheitsbezogener Gewerbe dürfen ausnahmslos am gesunden erwachsenen Menschen tätig werden und somit nur Wohlfühlanwendungen ohne ärztliche Diagnose und Therapie durchführen.

Gesundheitsbezogene Dienstleistungen werden weiters von Personen angeboten, die weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert haben wie z.B. „Geistheiler:innen“, „Schamaninnen und Schamanen“ etc. Auch pädagogische Berufe betätigen sich vermehrt im Bereich gesundheitlicher Beschwerden. Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwächen und -störungen, Legasthenie, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und sonstigen Verhaltens- und Lernschwierigkeiten werden von vielfältigen „Trainerinnen und Trainern“, „Betreuerinnen und Betreuern“ und „Therapeutinnen und Therapeuten“ gefördert, betreut, „behandelt“ und „therapiert“. Allen diesen Personen ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen jegliche Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen verboten, wobei die Abgrenzung zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen zu beachten ist. Zwar ist der Begriff „Therapie“ alleinstehend grundsätzlich nicht geschützt, dies gilt aber nicht in Zusammensetzungen wie z.B. Physiotherapie oder Psychotherapie. Analog dazu ist beispielsweise die Zusammensetzung Legasthenietherapie zu sehen. Bei Lese- und Rechtschreibschwäche/Legasthenie und Dyskalkulie handelt es sich um krankheitswertige Störungen, die im ICD-11 gelistet sind, die nur durch Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe diagnostiziert und therapiert werden dürfen. Daher wäre eine Bezeichnung Legasthenietherapie nicht entsprechend, gegen die Begrifflichkeit Legasthenietraining und Legasthenietrainer:in wäre hingegen nichts einzuwenden.

Bei gesundheitsbezogenen Angeboten im Bereich der **Erwachsenenbildung** kommt es vor, dass von „Therapie“, „Behandlung“, „Behandlungsmethode“, „Schmerzlinderung“ oder sogar „Heilung“ gesprochen und angeführt wird, bei welchen körperlichen oder psychischen Beschwerden und Krankheitsbildern diese anzuwenden wären, wobei ein medizinischer Kontext suggeriert wird. Dies widerspricht für den Fall, dass es sich bei dem Angebot nicht um eine gesetzeskonforme Aus-, Fort- oder Weiterbildung für einen Gesundheitsberuf handelt, den geltenden gesetzlichen Regelungen und stellt somit einen Hinderungsgrund für die Ö-Cert-Akkreditierung des entsprechenden Bildungsanbieters dar. Dies gilt auch für Anbieter mit Sitz außerhalb Österreichs.²

² Vgl. hierzu „Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts“ im Leitfaden für die Ö-Cert-Bewerbung. Online: <https://oe-cert.at/media/leitfaden.pdf> (29.07.2026)

Von den Anbietern ist insbesondere darauf zu achten, dass

- keine Widersprüche zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen,
- unklare, widersprüchliche, irreführende oder unzulässige Abschlüsse, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen sowie Zertifikate und Diplome vermieden werden,
- keine therapeutischen Versprechungen zur Bewältigung von Lebenskrisen bzw. zur Heilung von Krankheiten und körperlichen oder psychischen Gebrechen gemacht werden,
- keine Abhängigkeiten mit Blick auf bestimmte Personen bzw. Verfahren geschaffen werden,
- keine Versprechen unrealistischer Wirkungen und überzogene Erfolgsdarstellungen getätigt werden,
- keine reißerische Werbung insbesondere in Form von irreführenden oder nicht überprüfbaren Aussagen erfolgt,
- ein hybrides Selbstverständnis der Lehrenden als Guru, Master etc. vermieden wird.³

Dr. Susanne Weiss ist Juristin, Autorin und Gesundheitsexpertin. Sie war langjährig im österreichischen Gesundheitsministerium tätig und ist Mitglied der Akkreditierungsgruppe von Ö-Cert, dem Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich.

Impressum:

Geschäftsstelle Ö-Cert
BMFWF - Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb)
oe-cert@bifeb.at
www.oe-cert.at
Wien, 2025

Ö-Cert ist eine Kooperation des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Länder gemäß Art. 15a B-VG

³ Ergänzend vgl. auch „Richtlinie zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten sowie Hinweise für PatientInnen bzw. KlientInnen“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, online: <https://shorturl.at/sEo51> (29.07.2026)